

*Einwohnergemeinde  
3264 Diessbach bei Büren*



## **Datenschutzreglement (DSR)**

1. Januar 2014

|  |               |   |
|--|---------------|---|
| Listen:<br>a Grundsatz                     | <b>Art. 1</b> | <sup>1</sup> Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.<br><br><sup>2</sup> Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.<br><br><sup>3</sup> Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über<br><i>a</i> den Empfänger,<br><i>b</i> die Auswahlkriterien,<br><i>c</i> die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen.<br><i>d</i> das Datum der Bekanntgabe<br>Diese Liste ist öffentlich.  |
| b Verfahren                                | <b>Art. 2</b> | Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.   |
| c Sperrung                                 | <b>Art. 3</b> | Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.   |
| d aus der Einwohnerkontrolle               | <b>Art. 4</b> | <sup>1</sup> Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:<br>Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.<br><br><sup>2</sup> In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.  |
| e aus andern Datensammlungen               | <b>Art. 5</b> | <sup>1</sup> Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn<br><i>a</i> sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;<br><i>b</i> keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;<br><i>c</i> keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;<br><i>d</i> keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.<br><br><sup>2</sup> Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung. |
| f Zuständigkeit                            | <b>Art. 6</b> | Die Verwaltung erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.   |
| Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle | <b>Art. 7</b> | <sup>1</sup> Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben<br><i>a</i> neuer Wohnort nach Wegzug,<br><i>b</i> zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,<br><i>c</i> Titel,<br><i>d</i> Sprache.<br><br><sup>2</sup> Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.  |

|  |                |  |
|--|----------------|--|
|  |                | <sup>3</sup> Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Verwaltung.  |
| Information auf Anfrage; Zuständigkeit | <b>Art. 8</b>  | Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Verwaltung zuständig.   |
| Aufsichtsstelle Datenschutz            | <b>Art. 9</b>  | <sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.<br><br><sup>2</sup> Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.<br><br><sup>3</sup> Sie erstattet einmal jährlich dem Gemeinderat Bericht. Dieser Bericht ist öffentlich und liegt bei der Gemeindeverwaltung auf. |
| Verordnung                             | <b>Art. 10</b> | Der Gemeinderat regelt in einer „Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen“ die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.  |
| Inkrafttreten                          | <b>Art. 11</b> | <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01.01.2014 in Kraft.<br><br><sup>2</sup> Es hebt das Datenschutzreglement vom 13.10.1987 auf.   |

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Diessbach haben das Datenschutzreglement (DSR) in der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2013 genehmigt.

**EINWOHNERGEMEINDE DIESSBACH B.B.**

Der Präsident                      Die Sekretärin

André Cartier

Blanca Iseli

## **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Datenschutreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2013 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

3264 Diessbach b.B., 16. Dezember 2013

Die Gemeindeschreiberin:

Blanca Iseli